

**22.12.22**

In - AIS

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
des Innern und für Heimat**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung****A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ eingeführt worden, das langjährig in Deutschland geduldeten drittstaatsangehörigen Menschen ermöglicht, die notwendigen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zu erfüllen. Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen nach dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können (§ 104c des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG), um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und Identitätsnachweis). Dies soll unter bestimmten Voraussetzungen auch für den Ehegatten, den Lebenspartner, für minderjährige ledige Kinder sowie für volljährige ledige Kinder der begünstigten Person gelten. Zur Unterstützung einer Umsetzung der Regelungen ist eine Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister (AZR) erforderlich. Damit die mit der Durchführung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden die Erteilung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ im AZR speichern dürfen, ist eine Ergänzung der AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) erforderlich.

Für die rechtlich zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine und anderer Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt haben, existiert im AZR vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes kein separater Speichersachverhalt. Die Berechtigung für den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist jedoch bereits unter anderem mit Stellung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und einer daraufhin ausgestellten Fiktionsbescheinigung gegeben. Aus dem bereits vorhandenen Speichersachverhalt „Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am“ geht weder die Art des beantragten Aufenthaltstitels hervor noch zu welchem konkreten Aufenthaltszweck nach § 7 Absatz 1 Satz 2 AufenthG eine gegebenenfalls beantragte Aufenthaltserlaubnis (beispielsweise zum Zweck der Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG) erteilt werden soll. Voraussetzung für den Leistungsbezug in den genannten Fällen ist jedoch, dass ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt und daraufhin eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde (§ 74 SGB II beziehungsweise § 146 SGB XII).

## **B. Lösung**

Um das neue Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG auch im AZR abbilden zu können, werden in Nummer 10 der Anlage zur AZRG-DV für die Personengruppe langjährig geduldeter Ausländer, deren Ehegatte/Lebenspartner, deren minderjährige ledige Kinder sowie deren volljährige ledige Kinder jeweils Speichersachverhalte geschaffen. Mit der Anpassung der Anlage zur AZRG-DV wird die Erfassung dieser neuen Aufenthaltserlaubnisse im AZR durch die Ausländerbehörden ermöglicht.

Damit die Behörden, die für den Personenkreis des § 24 AufenthG Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise dem SGB XII gewähren, künftig die hierzu erforderlichen Informationen über eine Antragstellung nach § 24 AufenthG vereinfacht aus dem AZR abrufen können, wird ein separater Speichersachverhalt in Nummer 9 der Anlage zur AZRG-DV geschaffen.

Insgesamt sollen durch die Änderungen Verwaltungsverfahren und -abläufe bei den betroffenen Behörden effizienter werden.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand haushaltswirksam wird, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund - 60 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 281 000 Euro. Davon entfallen 6 000 Euro an jährlichem und 254 000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund, sowie - 66 000 Euro an jährlichem und 27 000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf die Länder (einschließlich Kommunen).

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**22.12.22**

In - AIS

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
des Innern und für Heimat**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungs-  
verordnung**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 21. Dezember 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung  
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## **Dritte Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

**Vom ...**

Auf Grund des § 40 Nummer 1 des AZR-Gesetzes, der durch Artikel 3 Absatz 9 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

Die Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 5b des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Spalte D Ziffer II wird das Wort „– Gerichte“ durch die Wörter „– Gerichte zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und h“ ersetzt.
- b) Der Nummer 7 Spalte C wird das folgende Aufzählungsglied angefügt:  
„– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“.
- c) Nummer 9 (Teil I) wird wie folgt geändert:
  - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:  
„i) Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG  
gestellt am“.
    - bbb) Die bisherigen Buchstaben i bis k werden die Buchstaben j bis l.
    - ccc) Die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, h bis k –“ werden jeweils durch die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, h, j bis l –“ ersetzt.
  - bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe i die Angabe „(1)“ eingefügt.
  - cc) In Spalte D Ziffer I werden die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis j“ durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis k“ ersetzt.

- dd) In Spalte D Ziffer II werden die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis j“ durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis k“ ersetzt.
- d) In Nummer 9 (Teil II) Spalte C werden die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis e, f bis j jeweils die Ziffern aa und Buchstaben k bis p“ durch die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis e, f bis j jeweils Doppelbuchstabe aa und Buchstaben k bis q“ und die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben f bis j jeweils die Ziffern bb“ durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben f bis j“ ersetzt.
- e) In Nummer 9a Spalte C werden die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis h“ durch die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.
- f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe jj Dreifachbuchstabe eee werden die Wörter „internationaler Personalaustausch“ durch das Wort „Auslandsprojekte“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe oo bis ss wird das Wort „Heranwachsenden“ jeweils durch die Wörter „jungen Volljährigen“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe e werden nach Doppelbuchstabe oo die folgenden Doppelbuchstaben pp bis ss eingefügt:
- „pp) § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete Ausländer)
- erteilt am
- befristet bis
- qq) § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)
- erteilt am
- befristet bis
- rr) § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)
- erteilt am
- befristet bis
- ss) § 104c Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder)

erteilt am

befristet bis“.

- ddd) Die bisherigen Doppelbuchstaben pp bis tt werden die Doppelbuchstaben tt bis xx.
- eee) Die Wörter „– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuchstabe oo bis qq –“ werden jeweils durch die Wörter „– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuchstabe vv bis xx –“ ersetzt.
- bb) In Spalte B wird zu Spalte A Doppelbuchstabe pp bis ss jeweils die Angabe „(2)\*“ eingefügt.
- g) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spalte A Buchstabe e und f wird jeweils die Angabe „FreizügigG/EU“ durch die Angabe „FreizügG/EU“ ersetzt.
  - bb) In Spalte D werden die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
  - h) In Nummer 14a Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
- 2. In Abschnitt II Visadatei Nummer 35 Spalte A werden die Wörter „§ 29 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Satz 1 Nr. 4 und 5“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5“, die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c tritt am 1. August 2023 in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ eingeführt worden, das langfristig geduldeten Ausländern ermöglicht, die notwendigen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zu erfüllen.

Damit die mit der Durchführung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden die Erteilung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ im Ausländerzentralregister (AZR) speichern dürfen, ist eine Ergänzung der AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) erforderlich.

Insgesamt sollen durch die Änderungen Verwaltungsverfahren und -abläufe bei den betroffenen Behörden effizienter werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit dem Entwurf soll die AZRG-DV dahingehend angepasst werden, dass die mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts neu geschaffenen Aufenthaltserlaubnisse im AZR abgebildet werden können.

Zudem wird ein neuer Speichersachverhalt zur gesonderten Erfassung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine und anderer Personen, die einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beantragt haben, geschaffen.

Ergänzend werden redaktionelle Anpassungen in der AZRG-DV vorgesehen.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 40 Nummer 1 des AZR-Gesetzes (AZRG).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Verordnungsentwurf sieht Maßnahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor. Dies führt zu verringerten Aufwänden bei der Datenpflege bei den Ausländerbehörden.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er trägt insbesondere zur sozialen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Indem der Entwurf die Speicherung von Daten langjährig geduldeter Ausländer und ihrer Familienangehörigen jeweils nach Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechtes in Deutschland im AZR regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Ziel 16 „friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern“ der Agenda 2030. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.“

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Soweit der unter 4. (Verwaltung) dargestellte Erfüllungsaufwand haushaltswirksam wird, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert.

## 4. Erfüllungsaufwand

### Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

#### Vorgabe 4.1: Anpassung Schnittstellen AZR aufgrund neuer Speichersachverhalte; AZRG-DV Anlage Abschnitt I Nummer 7, 9, 9a, 10

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1                                |                                   |                               | 22 100                        |                               | 22                        |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 22                            |                           |

Um das neue Chancen-Aufenthaltsrecht auch im AZR abbilden zu können, werden für die Personengruppe der langjährig geduldeten Ausländer, deren Ehegatten/Lebenspartner be-

ziehungsweise Ehegattin/Lebenspartnerin, deren minderjährigen ledigen Kindern sowie deren volljährigen ledigen Kindern jeweils ein neuer Speichersachverhalt geschaffen. Auch sollen zukünftig Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine und anderer Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt haben, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 24 AufenthG im AZR separat erfasst werden können. Um dies umzusetzen, muss das Bundesverwaltungsamt (BVA) neue Schnittstellen zwischen den verschiedenen Fachverfahren der Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beziehungsweise weiteren Behörden und dem AZR einrichten oder anpassen. Zum Teil müssen Speicherberechtigungen im Register modifiziert werden.

Das BVA schätzt die Sachkosten für die Umsetzung dieser Sachverhalte auf 22 100 Euro. Diese Schätzung enthält sowohl die Anpassungsaufwände an der Software des AZR als auch die erforderliche Inbetriebnahme, welche durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) für das BVA durchgeführt wird.

**Vorgabe 4.2: Anpassung MARIS, MARIS-AZR Schnittstelle aufgrund neuer Speichersachverhalte; AZRG-DV Anlage Abschnitt I Nummer 7, 9, 9a, 10**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1                                |                                   |                               | 31 500                        |                               | 32                        |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 32                            |                           |

Durch die Änderungen der AZRG-Durchführungsverordnung ergeben sich Anpassungsbedarfe bei „MARiS“, dem Fachverfahren des BAMF, und der „MARiS-AZR-Schnittstelle“. Die AZR-Gesamtauskunft muss erweitert werden, um die neuen Speichersachverhalte abzubilden sowie eine Möglichkeit zu schaffen, den Sachverhalt „als Flüchtling im Ausland anerkannt“ nach § 3 AufenthG zu erfassen. Hierfür fallen beim BAMF einmalige Erfüllungsaufwände an. Laut BAMF belaufen sich die Kosten um „MARiS“ anzupassen auf 15 000 Euro. Die Kosten für die Schnittstellenanpassung schätzt das BAMF auf 16 5000 Euro.

Insgesamt entsteht für das BAMF somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 32 000 Euro.

**Vorgabe 4.3: Übermittlung der Speichersachverhalte "als Flüchtling im Ausland anerkannt" durch das BAMF; AZRG-DV Anlage Abschnitt I Nummer 7 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 4 000                                          | 2,5                               | 33,80                         | 1                             | 6                             |                           |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 6                             |                           |

Neben den Ausländerbehörden kann jetzt auch das BAMF den Speichersachverhalt „als Flüchtling anerkannt“ nach § 3 AZRG erfassen und an das AZR übermitteln. Um das Merkmal erfassen zu können, müssen Anpassungen an dem Fachverfahren des BAMF durch-

geführt werden und eine Schnittstelle zwischen diesem Fachverfahren und dem AZR geschaffen werden. Der einmalige Erfüllungsaufwand, der dadurch beim BAMF entsteht, wird in Vorgabe 4.2 berücksichtigt.

Darüber hinaus entsteht beim BAMF für die Erfassung dieses Merkmals jährlicher Erfüllungsaufwand. Das BAMF nimmt an, dass bei 4 000 Fällen dieses Merkmal jährlich erfasst werden muss. Dabei entsteht ein Erfüllungsaufwand von 2,5 Minuten pro Fall.

Wird davon ausgegangen, dass eine Person im mittleren Dienst dieses Merkmal erfasst, kann ein Lohnsatz von 33,80 Euro angesetzt werden. Insgesamt entsteht somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 6 000 Euro.

**Vorgabe 4.4.1: neuer Speichersachverhalt: Erfassung von Kriegsgeflüchteten unter anderem aus der Ukraine zum Zeitpunkt der Antragstellung; AZRG-DV Anlage Abschnitt I Nummer 9 in Verbindung mit § 24 AufenthG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1                                |                                   |                               | 200 000                       |                               | 200                       |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 200                           |                           |

Um den neuen Speichersachverhalt „Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG“ erfassen zu können, muss die Erstregistrierungs-Schnittstelle seitens des BVA angepasst werden. Das BVA schätzt, dass die einmaligen Sachkosten für die Umprogrammierung dieser Schnittstelle bei ca. 200 000 Euro liegen.

Die Kosten für die Überarbeitung der Bestandsdaten im AZR sind laut BVA vernachlässigbar.

Insgesamt entsteht beim Bund ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 200 000 Euro.

**Vorgabe 4.4.2: neuer Speichersachverhalt: Erfassung von Kriegsgeflüchteten unter anderem aus der Ukraine zum Zeitpunkt der Antragstellung; AZRG-DV Anlage Abschnitt I Nummer 9 in Verbindung mit § 24 AufenthG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 6                                |                                   |                               | 4 500                         |                               | 27                        |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 27                            |                           |

Durch den neuen Speichersachverhalt „Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG“ müssen als Folge der Anpassung der Erstregistrierungs-Schnittstelle auch die verschiedenen Fachverfahren der Länder angepasst werden. Neben dem Fachverfahren der Bundesdruckerei, welche hier die Aufgabe für eine Mehrzahl der Bundesländer übernimmt, existieren 5 weitere Fachverfahren, welche umgestellt werden müssen.

Für die Bundesdruckerei, als größter Fachverfahrensanbieter für PIK-Stationen (Personalisierungs-Infrastruktur-Komponenten) für die Erstregistrierung, liegen aktuell keine belastbaren Zahlen dazu vor, da die technische Ausgestaltung noch nicht festgelegt ist. Es wird von wenigen Personentagen ausgegangen. Für die Bezifferung des Erfüllungsaufwandes wird daher angenommen, dass pro Fachverfahrensanbieter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 4 500 Euro entsteht. Dies entspricht drei Personentagen zu jeweils 1 500 Euro.

Die Mehrkosten von schätzungsweise insgesamt 27 000 Euro sind seitens der Länder zu tragen.

**Vorgabe 4.4.3: neuer Speichersachverhalt: Erfassung von Kriegsgeflüchteten unter anderem aus der Ukraine zum Zeitpunkt der Antragstellung; AZRG-DV Anlage Abschnitt I Nummer 9 in Verbindung mit § 24 AufenthG**

Zukünftig sollen Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine und anderer Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt haben, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung separat unter einem eigenen Speichersachverhalt („Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG“) im AZR gespeichert werden. Bislang wurden sie unter einem bereits bestehenden Merkmal mit einem Marker „Ukraine“ bei den Ausländerbehörden erfasst.

In Deutschland gibt es rund 550 Ausländerbehörden, beziehungsweise 639 Ausländerbehörden, wenn Erstaufnahmestellen mitberücksichtigt werden.

Da die ukrainischen Kriegsflüchtlinge bereits vorher unter einem anderen Merkmal in den Fachverfahren der Ausländerbehörden erfasst wurden, entsteht kein neuer laufender Erfüllungsaufwand für diese Behörden. Auch ist davon auszugehen, dass kein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Anpassung der Fachverfahren der Ausländerbehörden entsteht. Die Anpassung aufgrund des neuen Speichermerkmals werden im Rahmen von Wartungs- und Serviceverträgen vom Fachverfahrensanbieter vorgenommen und es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Vorgabe 4.5: Beschränkung der Übermittlungsverpflichtung der Speichersachverhalte f bis h auf das BAMF; AZRG-DV Anlage Abschnitt I Nummer 9 (Teil II)**

Durch die neue Verordnung ist es auch dem BAMF möglich, die Merkmale Ablehnung von Einreisen und Aufenthalt nach den §§ 16c, 19a Absatz 1 und 18e Absatz 1 AufenthG zu erfassen und an das AZR zu übermitteln.

Nach Rücksprache mit dem BAMF wurden Ablehnungen in der primären Prüfung durch das BAMF nicht ausgesprochen, somit wird in Zukunft mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand gerechnet.

**Vorgabe 4.6: neue Speichersachverhalte: Chancen-Aufenthaltsrecht; AZRG-DV Anlage Abschnitt I Nummer 10 in Verbindung mit § 104c Absatz 1 und 2 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 98 000                                         | 1                                 | 40,20                         |                               | 66                            |                           |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 66                            |                           |

Basierend auf dem neuen Chancen-Aufenthaltsrecht werden neue Speichersachverhalte nach § 104c AufenthG im AZR geschaffen. Die Personengruppe der langfristig geduldeten

Ausländer, deren Ehegatte/Lebenspartner beziehungsweise Ehegatten/Lebenspartnerin, deren minderjährige oder volljährige ledige Kinder sollen als neues Merkmal im AZR erfasst werden. Dadurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Ausländerbehörden, da sie die neuen Merkmale erfassen müssen. Weiterhin müssen die Fachverfahren der Ausländerbehörden angepasst werden. Die Kosten für die Anpassung der Fachverfahren sind in den Service- und Wartungsverträgen enthalten, die die einzelnen Ausländerbehörden mit den Fachverfahrensherstellern haben. Somit fällt kein einmaliger Erfüllungsaufwand an.

Analog zu der Ex-ante-Schätzung zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsgesetzes wird davon ausgegangen, dass mindestens 98 000 geduldete Ausländer beziehungsweise deren Familienangehörige die Möglichkeit einer einjährigen Aufenthaltserlaubnis auf Probe wahrnehmen werden. Daher ist mit etwa 98 000 Anträgen zu rechnen, die im AZR erfasst werden müssen.

Nach Rücksprache mit einer Ausländerbehörde liegt der Erfassungsaufwand voraussichtlich bei 1 Minute pro Fall. Der Lohnsatz bei den Ausländerbehörden beträgt 40,20 Euro (Durchschnitt, Kommune).

Dies ergibt insgesamt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in der Höhe von 66 000 Euro.

**Vorgabe 4.7: Speichersachverhalt: Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung); AZRG-DV Anlage Abschnitt I Nummer 17 in Verbindung mit § 60a und 60b AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 196 000                                        | 1                                 | 40,20                         |                               | -131                          |                           |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | -131                          |                           |

Für den Zeitraum der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG müssen die Ausländerbehörden keine Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ausstellen und dies im AZR erfassen. Somit entfällt jährlicher Erfüllungsaufwand für die Ausländerbehörden.

Statt alle 6 Monate einen Antrag auf Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) zu stellen, wird für 18 Monate ein Antrag auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts gestellt. Wie in Vorgabe 3.3.6 wird angenommen, dass im Jahr 98 000 Anträge auf das neue Chancen-Aufenthaltsrecht gestellt werden. Somit entfallen zwei Mal 98 000 Anträge auf Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung).

Laut einer Ausländerbehörde beträgt der Zeitaufwand für die Erfassung dieses Merkmals im AZR 1 Minute pro Fall. Bei einem Lohnsatz von 40,20 Euro (Durchschnitt, Kommune) ergibt dies eine jährliche Einsparung von 131 000 Euro.

## 5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine gesonderte Evaluierung findet nicht statt, da mit dem Verordnungsentwurf im Wesentlichen Speichersachverhalte im AZR für die Umsetzung des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts geschaffen werden sollen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Nach dem Wortlaut des § 16 des AZR-Gesetzes (AZRG) darf den Gerichten der Familienstand, die ausländische Personenidentifikationsnummer, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (Spalte A Buchstabe e, g, i und j) nicht übermittelt werden.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Korrektur. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 5 AZRG verpflichtet, Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG (unter anderem Angaben über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) an die Registerbehörde zu übermitteln.

##### **Zu Buchstabe c**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

##### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Mit dem neuen Speichersachverhalt wird eine separate Erfassung der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine und anderer Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beantragt haben, bereits vor Erteilung des Aufenthaltstitels ermöglicht. Antragsstellung bei und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörden fallen zeitlich auseinander, so dass eine eindeutige Erfassung bereits vor Aufenthaltserteilung erforderlich ist.

Die grundsätzliche Berechtigung für den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist bereits unter anderem mit Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und einer daraufhin ausgestellten Fiktionsbescheinigung (Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status) gegeben; es findet damit gegebenenfalls ein Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II beziehungsweise SGB XII statt. Damit die Behörden, die im Rahmen des § 24 AufenthG Leistungen nach

dem SGB II beziehungsweise SGB XII gewähren, künftig auch die Information über die Antragstellung vereinfacht aus dem AZR abrufen können, wird ein entsprechender Speichersachverhalt geschaffen. Aus dem bereits vorhandenen Speichersachverhalt „Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am“ geht weder die Art des beantragten Aufenthaltstitels hervor noch zu welchem konkreten Aufenthaltswort eine gegebenenfalls beantragte Aufenthaltserlaubnis (beispielsweise zum Zweck der Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG) erteilt werden soll. Voraussetzung für den Leistungsbezug in den genannten Fällen ist jedoch unter anderem, dass ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt und daraufhin eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde (§ 74 SGB II beziehungsweise § 146 SGB XII).

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa.

#### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen. Die Ausländerbehörden müssen in der Lage sein, Wohnsitzauflagen nach § 61 Absatz 1d Satz 1 AufenthG (Spalte A Buchstabe q) an das AZR zu übermitteln.

Sowohl für die Prüfung der Mitteilungen nach § 16c Absatz 1, § 18e Absatz 1 und § 19a Absatz 1 AufenthG, der Ausstellung entsprechender Bescheinigungen als auch von Ablehnungen der Einreise und des Aufenthalts ist nach § 75 Nummer 5a AufenthG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig, welches diese Daten demnach an die Registerbehörde zu übermitteln hat (Spalte A Buchstaben f bis h Doppelbuchstabe aa und bb). Dies gilt nach §§ 30 Absatz 5 Satz 2 und 32 Absatz 5 Satz 2 auch für Familienangehörige von ausländischen Forschern im Sinne des § 18e Absatz 1 AufenthG (Spalte A Buchstaben i und j Doppelbuchstabe aa und bb). Die Ausländerbehörden können in den vorgenannten Fällen nachträgliche Ablehnungen aussprechen und sollen diese ebenfalls an das AZR übermitteln können (Spalte A Buchstaben f bis j jeweils die Doppelbuchstaben aa).

#### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Aus Spalte C ging bislang nicht hervor, welche Behörde zur Übermittlung des Speichersachverhalts in Spalte A Buch-

stabe i verpflichtet ist. Für Hinweise nach § 44a Absatz 3 Satz 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden zuständig. Diese haben demnach den Speichersachverhalt in Nummer 9a Spalte A Buchstabe i an die Registerbehörde zu übermitteln.

#### **Zu Buchstabe f**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Der Zusatz „internationaler Personalaustausch“ kommt in Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe jj sowohl in Dreifachbuchstabe ddd als auch in Dreifachbuchstabe eee vor. Die Korrektur dient der Klarstellung, welche Sachverhalte unter den jeweiligen Datenfeldern zu erfassen sind.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sieht eine Änderung der Überschrift und des Wortlauts des § 25a AufenthG dahingehend vor, dass „heranwachsende“ Personen künftig als „junge Volljährige“ bezeichnet werden. Insofern waren auch die entsprechenden Speichersachverhalte im AZR (Nummer 10 Spalte A Buchstabe c) entsprechend anzupassen.

#### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sollen Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, ein 18-monatiges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können (§ 104c AufenthG), um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und Identitätsnachweis). Dies soll unter bestimmten Voraussetzungen auch für den Ehegatten, den Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder sowie volljährige ledige Kinder der begünstigten Person gelten.

Damit die erforderlichen Speichersachverhalte zur Erfassung dieser neuen Aufenthaltserlaubnisse im AZR durch die Ausländerbehörden geschaffen werden können, war die Anlage zur AZRG-DV entsprechend anzupassen.

#### **Zu Dreifachbuchstabe ddd**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc.

#### **Zu Dreifachbuchstabe eee**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc und zudem um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Nachdem an die Bundesagentur für Arbeit zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach § 23a AZRG sowie an die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer II genannten Stellen keine Daten zu Unionsbürgern und diesen gleichgestellten Personen übermittelt werden, sind die Sachverhalte zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe vv bis xx für die genannten Behörden zu Personenkreis (2) und (3) auszunehmen.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc.

### **Zu Buchstabe g**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen. Anstelle von „FreizügigG/EU“ muss es „FreizügG/EU“ und anstelle von „23ades AZR-Gesetzes“ muss es „23a des AZR-Gesetzes“ heißen.

### **Zu Buchstabe h**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Anstelle von „§ 3 Satz 1“ muss es „§ 3 Absatz 1“ heißen.

### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich zum einen um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Anstelle von „§ 3 Satz 1“ muss es „§ 3 Absatz 1“ heißen. Zum anderen handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Abkürzung „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Abkürzung „Nr.“ wird jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Das Inkrafttreten wird auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt, damit die Speichersachverhalte zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrecht zur Verfügung stehen. Ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals ist damit nicht möglich.

#### **Zu Absatz 2**

Die Änderungen in Nummer 9 Teil I der Anlage zur AZRG-DV, die umfangreiche technische Änderungen erforderlich machen, können erst am 1. August 2023 in Kraft treten.



## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G****Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung (NKR-Nr. 6537)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

**I Zusammenfassung**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>Bürgerinnen und Bürger</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | keine Auswirkungen |
| <b>Wirtschaft</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | keine Auswirkungen |
| <b>Verwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                    |
| <b>Bund</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                    |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 6.000 Euro         |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 254.000 Euro       |
| <b>Länder</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                    |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | - 65.000 Euro      |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 27.000 Euro        |
| <b>Evaluierung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | nicht vorgesehen   |
| Die Darstellung der Kostenfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Er weist aber hinsichtlich der nicht beabsichtigten Evaluierung des Vorhabens auf seine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (NKR-Nr. 6321) vom 4. Juli 2022 hin. Der NKR hält die Evaluierung der beabsichtigten und ggf. unbeabsichtigten Wirkungen des Chancen-Aufenthaltsrechts für unerlässlich. |                    |

**II Regelungsvorhaben**

Mit dem Regelungsvorhaben will das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass das neu geschaffene **Chancen-Aufenthaltsrecht** für langjährig geduldete Ausländer, deren Ehegatten/Lebenspartner sowie minderjährige und volljährige ledige Kinder (NKR-Nr. 6321) im Ausländerzentralregister (AZR) abgebildet werden kann.

Zudem sollen Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine und andere Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz gestellt haben, bereits zum Zeitpunkt der Beantragung eines Aufenthaltstitels im AZR erfasst werden, sodass die für die Gewährung von Sozialleistungen an diesen Personenkreis erforderlichen Daten aus dem AZR abgerufen werden können.

### **III Bewertung**

Die Neuregelung führt zur **Vereinfachung** des Verwaltungsverfahrens sowie per Saldo zur **Entlastung** von Erfüllungsaufwand.

#### **III.1 Erfüllungsaufwand**

Für **Bürgerinnen und Bürger** sowie für die **Wirtschaft** entstehen keine Kostenfolgen.

Die **Verwaltung (Bund)** wird zusätzlich belastet:

- Das Bundesverwaltungsamt (BVA) als registerführende Stelle muss Schnittstellen zwischen den verschiedenen Fachverfahren der Ausländerbehörden, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. weiterer Behörden und dem AZR anpassen. Den **einmaligen Aufwand** hierfür schätzt das Ressort nachvollziehbar auf rund **22.000 Euro**.
- Beim BAMF entsteht einmaliger Aufwand von rund 16.500 Euro für Schnittstellenanpassung sowie von weiteren rund 15.000 Euro für die Anpassung des Fachverfahrens MARIS, insgesamt also **Umstellungsaufwand** von rund **32.000 Euro**.
- Mit dem Regelungsvorhaben entstehen neue Speichersachverhalte und Übermittlungsvorgänge, die beim BVA eine Umprogrammierung mit **einmaligen Aufwand** von rund **200.000 Euro** sowie beim BAMF **laufenden Aufwand** von **6.000 Euro** hervorrufen.

Bei den Ausländerbehörden der **Länder** ist jeweils die Anpassung von Schnittstellen und Fachverfahren erforderlich. Hierfür entsteht **Einmalaufwand**, den das Ressort nachvollziehbar auf rund **27.000 Euro** schätzt.

Erfüllungsaufwand der Länder von insgesamt **rund 66.000 Euro p.a.** ruft die Neuregelung dadurch hervor, dass die Ausländerbehörden die Daten zum Chancen-Aufenthaltsrecht für jeden Einzelfall im AZR erfassen müssen.

Umgekehrt entsteht eine **Entlastung** der Länder dadurch, dass das eingetragene Chancen-Aufenthaltsrecht die bisher alle sechs Monate erforderliche Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) für die Dauer eines Jahres entbehrlich macht. Die Höhe der Entlastung schätzt das BMI nachvollziehbar auf **rund 131.000 Euro/Jahr**.

Insgesamt werden die Länder also um **jährlich rund 65.000 Euro entlastet**.

### **III.2 Evaluierung**

Der NKR weist hinsichtlich der nicht beabsichtigten Evaluierung des Vorhabens auf seine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (NKR-Nr. 6321) vom 4. Juli 2022 hin. Der NKR hält die Evaluierung der beabsichtigten und ggf. unbeabsichtigten Wirkungen des Chancen-Aufenthaltsrechts für unerlässlich.

### **IV Ergebnis**

Die Darstellung der Kostenfolgen, nicht jedoch der Verzicht auf eine Evaluierung der Gesamtergelung aus Gesetz und Verordnung, ist nachvollziehbar und methodengerecht.

Lutz Goebel  
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann  
Berichterstatteerin